

SozialAktuell

www.sozialaktuell.ch

Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit



Verhältnis Mensch und Tier

Das Soziale im Tier – das Tier im Sozialen

Service public

Eine Marktöffnung birgt Gefahren für die Soziale Arbeit

10 Jahre AvenirSocial

Was hält einen so heterogenen Verband zusammen?

Tierschutz in der Sozialen Arbeit

Veränderte rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Tieren und die damit verbundenen Herausforderungen im Alltag von SozialarbeiterInnen

Text: Christine Künzli Bild: Luc-François Georgi

Der nachfolgende Text soll einen Überblick über den Rechtsstatus von Tieren in der Schweiz sowie über die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Anliegen in der Sozialen Arbeit verschaffen. Aufgezeigt wird ausserdem die empfohlene Vorgehensweise für den Fall, dass SozialarbeiterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Tierschutzverstössen konfrontiert werden.

Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Dies hat sowohl rechtliche wie auch gesellschaftliche Auswirkungen: Tiere gelten aus juristischer Sicht nicht mehr als Sachen, ihnen wird in der Schweiz eine Würde zugesprochen, und ihr Status als echte Sozialpartner findet in der Gesellschaft immer mehr Anerkennung. Behörden und Öffentlichkeit sind heute sensibilisierter für die Anliegen der Tiere. Wie aber hat sich die veränderte rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Tieren auf die Soziale Arbeit ausgewirkt? Ergeben sich daraus allenfalls Konsequenzen für den beruflichen Alltag von SozialarbeiterInnen?

Schweizer Tierschutzrecht

Tierschutz stellt in der Schweiz seit 1973 eine dem Staat durch die Bundesverfassung auferlegte Rechtspflicht dar (Art. 80 BV). Das auf dem Verfassungsrang beruhende Tierschutzrecht bezeichnet die Gesamtheit der gesetzgeberischen Normen und Massnahmen, deren hauptsächliches Ziel es ist, das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren zu regeln und ihn vor allem davon abzuhalten, ihr Wohlergehen und ihre Würde in ungerechtfertigter Weise zu beeinträchtigen. Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) bilden die zentralen Erlasse des Tierschutzrechts. Auch wenn die Schweizer Tierschutzbestimmungen im internationalen Vergleich als fortschrittlich bezeichnet werden dürfen, besteht aus der Sicht des Tierschutzes noch immer erhebliches Verbesserungspotenzial.

Tiere sind keine Sachen

Tierrelevante Bestimmungen existieren aber nicht nur im Tierschutzgesetz und in der Tierschutzverordnung. So legt Art. 641a des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) seit 2003

ausdrücklich fest, dass Tiere auch im rechtlichen Sinne nicht mehr als Sachen gelten. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Norm vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass Tiere empfindungs- und leidensfähige Lebewesen sind. Dies hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. So wurden wichtige Gesetze wie das Zivilgesetzbuch selbst, das Obligationenrecht oder das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit tierspezifischen Bestimmungen ergänzt. Trotz dieser Loslösung vom reinen Objektstatus sind Tiere aber keine Träger eigener Rechte und Pflichten. Diese sogenannte Rechtsfähigkeit kommt in der Schweiz nach wie vor ausschliesslich Menschen und juristischen Personen wie Gesellschaften, Stiftungen oder Ge-

Die Soziale Arbeit hat der veränderten Mensch-Tier-Beziehung auf inhaltlicher und politischer Ebene angemessen Rechnung zu tragen

meinden zu. Tiere bleiben primär vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Sie unterliegen also weiterhin der Verfügungsmacht ihres Eigentümers, wobei dieser in seiner Funktion als Tierhalter selbstverständlich die Tierschutzgesetzgebung zu beachten hat und seinem Tier weder Schmerzen, Leiden noch Schäden oder Ängste zufügen darf.

Allerdings haben nicht sämtliche Rechtsgebiete durch diesen Paradigmenwechsel eine entsprechende Anpassung erfahren. Überall dort, wo keine ausdrücklichen Neuerungen eingeführt wurden, gelten für Tiere weiterhin die Vorschriften, die auch für Sachen anwendbar sind. Rechtsgebiete, bei denen die neue Rechtstellung der Tiere bis anhin noch unberücksichtigt blieb, sind beispielsweise das Miet-, Kauf- oder Arbeitsrecht. Ebenso wenig kennt das Sozialhilferecht in der Schweiz tierspezifische Bestimmungen. Immerhin gehört die Haustierhaltung gemäss Abschnitt B.2.1 der SKOS-Richtlinie aber zum Grundbedarf des Lebensunterhalts und damit zum sozialen Existenzminimum, das jedem Bürger durch den Staat zu gewähren ist.

Diese Praxis ist zu begrüssen, da speziell auch die Tiere von der Armut ihrer Halter betroffen sein können. Neben ausreichend Bewegung und Sozialkontakten hat der Halter sein Tier artgerecht zu ernähren, zu pflegen und medizinisch zu versorgen. Für den Halter bedeutet das einen finanziellen Aufwand, der ihm vom Staat zur Verfügung gestellt werden soll, wenn er nicht mehr selber dafür aufkommen kann. Tiere sind in erschwerten Lebenssituationen oftmals wichtige Stützen für ihre Halter, fördern die soziale Integration und wirken strukturbildend. Die Soziale Arbeit hat – trotz fehlenden tierspezifischen Vorschriften – der veränderten Mensch-Tier-Beziehung auf inhaltlicher und politischer Ebene angemessen Rechnung zu tragen.

Christine Künzli

ist stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwältin.





Halterpflichten

Jeder Tierhalter hat die tierschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Haltungsvorschriften der Tierschutzverordnung – zu kennen und einzuhalten. Dieser Umstand darf auch im Bereich der Sozialen Arbeit nicht ausser Acht gelassen werden. Personen, die die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen, sind nicht selten auch

Auch Tiere können von der Armut ihrer Halter betroffen sein

Tierhalter, die für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen haben. Geraten Menschen in eine Notsituation und können sie ihre Tiere nicht mehr artgerecht versorgen, hat der Staat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen tierschutzkonformen Zustand sicherzustellen. Dies tut er, indem er entweder die notwendigen finanziellen Mittel für Futter, medizinische Versorgung etc. spricht, dem Tierhalter Auflagen erteilt oder ein Tier beschlagnahmt. Um diese Massnahmen überhaupt treffen zu können, ist der Staat auf Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen. Nicht selten führen Notsituationen zu einer persönlichen Überforderung oder Frustration der Tierhalter, die schliesslich die Tiere zu spüren bekommen. Dies kann zu Vernachlässigungen oder sogar zu Misshandlungen von Tieren

führen. Deshalb sollten SozialarbeiterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets auch die Tierhaltung im Auge behalten. Zwar obliegt ihnen keine rechtliche Melde- und Anzeigepflicht, Tiere können aber naturgemäss nicht selber für ihre Anliegen eintreten und sind auf Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Ziel muss es deshalb sein, dass SozialarbeiterInnen im Sinne einer ganzheitlichen Analyse von Situation und Umfeld der Klientel allfällig gehaltene Tiere nicht ausklammern, sondern bei Verdacht auf Tierschutzverstösse die zuständigen Behörden – das kantonale Veterinäramt oder die Polizei – verständigen.

Tierschutzverstösse melden

Für den Vollzug des Tierschutzrechts sind die kantonalen Verwaltungs- und Strafbehörden zuständig. Verstösse gegen entsprechende Normen sind grundsätzlich den kantonalen Veterinärämtern zu melden. Gestützt auf eine Meldung aus der Bevölkerung oder durch andere Behörden veranlasst der Veterinärdienst eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist er verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Stellt der Veterinärdienst im Rahmen der Kontrolle Haltungsfehler fest, wird der Tierhalter angewiesen, die Mängel innert einer bestimmten Frist zu beheben. In gravierenden Fällen können Tiere auch vorsorglich beschlagnahmt und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort untergebracht werden. Als weitere mögliche Massnahmen kommen der Verkauf der Tiere und – allerdings nur als letztmögliches Mittel – ihre Tötung in Betracht. Weiter hat das Veterinäramt die Möglichkeit, gegen Personen, die sich nicht für den Umgang mit Tieren eignen – beispielsweise weil sie bereits mehrfach oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzrecht verstossen haben –, ein Tierhalteverbot auszusprechen.

Eine Anzeige bei der Polizei drängt sich dann auf, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder wenn tote Tiere aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben sind. Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind sogenannte Officialdelikte und müssen von Amtes wegen verfolgt werden. Sobald die Polizei Kenntnis von einem allfälligen Tierschutzdelikt hat, ist sie verpflichtet, tätig zu werden und die notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Sie kann somit nicht darüber entscheiden, ob eine Anzeige überhaupt aufgenommen wird. Sowohl bei einer Strafanzeige bei der Polizei als auch bei einer Meldung an die Veterinärbehörde ist es wichtig, die Tatsituation so genau wie möglich zu schildern. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel, wie beispielsweise Fotos, Filmaufnahmen usw., sind diese unbedingt zu nennen beziehungsweise beizulegen, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können. |

Erfahrungsbericht aus der Praxis

Wenn KlientInnen Tiere besitzen

In einer meiner früheren Arbeitsstellen durfte mein Hund mit ins Büro. Manche Klienten machten dazu eine Bemerkung, andere freuten sich ganz explizit, dass sie «zu meinem Hund» durften. In Konfliktsituationen konnte der Hund Ruhe ins Geschehen bringen, weil er im richtigen Moment aufstand, sich streckte oder Kontakt mit dem Klienten aufnahm. Durch die Anwesenheit des Hundes war es ganz normal, dass das Gespräch auch schnell mal darauf kam, ob mein Gegenüber selber Tiere besitzt. Zwar fragte ich nicht systematisch danach, aber das gemeinsame Gespräch über Tiere führte oft auch zu einem intensiveren Austausch über Menschliches und vertiefte die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis zwischen KlientInnen und Sozialarbeitenden.

Im Verlauf der Dossierführung erfahren wir Sozialarbeitenden oft, wenn ein Klient oder eine Klientin Haus- oder gar Nutztiere besitzt, weil diese eine zentrale Rolle spielen und einen wichtigen Bestandteil ihres Alltags und ihres Lebens darstellen. Zum Beispiel erfährt man in Budgetabklärungen, dass Nutztiere grosse finanzielle Belastungen bedeuten oder dass Tierarztbesuche und Impfungen ihres Tieres finanzielle Probleme im Budget darstellen. Es kommt auch vor, dass jemand einer Beschäftigung nicht nachkommen kann, da sie nicht mit den Gassi-Gängen des Hundes vereinbar ist. Wenn ein Klient unter Beistandshaft hospitalisiert werden muss, kümmern sich Sozialarbeitende oft auch um die Frage, wer während der Abwesenheit für das Wohl des Tieres sorgt. In diesen Situationen wird zwangsläufig auch das Tier zum Thema, ob der Sozialarbeiter nun selber Tierbesitzer ist oder nicht.

Tiere als Integrationsbarrieren

In meiner Arbeit konnte ich feststellen, dass Tiere Barrieren für die Integration in den Arbeitsmarkt darstellen können. Als Hundebesitzerin kenne ich das Problem, dass bei der Annahme einer Arbeitsstelle mitüberlegt werden muss, was man wäh-

rend seiner Arbeitszeit mit dem Tier macht. Findet der Klient keine Lösung hinsichtlich der Betreuung seines Lieblings, kann ich als Sozialarbeiterin noch so tolle Praktikumsplätze und Arbeitsabklärungen organisieren, der Betroffene wird sich darauf nicht einlassen. Er erscheint dann – zu Unrecht – als renitenter Arbeitsverweigerer, so lange, bis sein eigentliches Problem gelöst ist. Das Sozialhilfegesetz im Wallis ist so aufgebaut, dass Arbeitsmarktfähigkeit oder medizinische Abklärungen gemacht werden müssen, wenn ein Klient Anspruch auf Sozialhilfe hat. Tierhaltung ist kein Grund, solche Abklärungen zu verweigern, und die Zeiten werden in der Regel nicht den persönlichen Bedürfnissen der Sozialhilfeempfangenden angepasst.

Tiere als Motivatoren

Auf der anderen Seite können Tiere ihren Menschen dabei helfen, ihre Probleme aktiv anzugehen. Ich erinnere mich an einen Klienten, der Eringerkühe züchtete: Einerseits bedeuteten diese Tiere enorm viel Arbeit, andererseits gaben sie ihm die Motivation, sein finanzielles Problem aktiv anzugehen, damit er die Kühe, seine grosse Leidenschaft, nicht aufgeben musste. Tierbesitz kann Menschen zu sozialen Kontakten verhelfen, die ohne diesen Hund, diese Katze, diese Kühe oder Pferde gar nie entstehen und unterhalten werden könnten. Und nicht zuletzt kann der Tierbesitz auch zu einem besseren Selbstbild verhelfen, indem jemand für seine Umwelt zu einem wahren Experten in Tierfragen werden kann. Ein Hund ist der treueste Wegbegleiter eines Klienten, der ihm Schutz, Freundschaft, Trost und Verständnis in allen Lebenslagen bietet. So helfen Tiere oft auch, Einsamkeit oder Schmerzen zu ertragen.

Tiere als Teil des Systems

In meiner Arbeit traf ich aber auch Situationen an, in denen das Wohl von Tieren gefährdet war und ich eine Meldung beim Tierschutz oder beim

Judith Zumstein

ist dipl. Sozialarbeiterin und arbeitet in der Sozialberatung des sozialmedizinischen Zentrums Oberwallis am Standort Leuk.



Veterinäramt machen musste. Dadurch entstand die Möglichkeit, die Situation des Kunden daheim zu untersuchen, und es wurde ein neuer, direkter und unmittelbarer Zugang zur Situation ermöglicht. Ich möchte nicht behaupten, dass ich in meiner Arbeit aktiven Tierschutz betreibe, aber indem ich für die Frage nach Tieren in der Beratung offen bin, können Themen wie Hygiene zu Hause, Arbeitsmarktfähigkeit oder Ressourcen von einer anderen Seite her angegangen werden. Tiere können Teil eines Klientensystems sein, welchen wir Sozialarbeitende nicht einfach ignorieren sollten, wenn wir eine systematische Analyse der Situation machen wollen.

Durch eine Meldung des Tierschutzes wegen Missständen in der Tierhaltung bin ich einerseits schon auf Probleme in einem solchen System aufmerksam gemacht worden. Andererseits kam es auch schon vor, dass die Meldung eines Tierschützers hinsichtlich der Gefährdung eines Klienten sich gar nicht als relevant erwies und aus Sicht meines Leistungsauftrages als Sozialarbeiterin nicht interveniert werden musste, konnte oder durfte.

Ich denke nicht, dass die Frage nach Tieren in die Beratung systematisch mit einbezogen werden müsste. Jedoch wünsche ich mir, dass den Tierbesitzern als solche auch Empathie entgegengebracht wird und ihre Sorgen und Nöte als Tierbesitzer auch mitbeachtet werden – immer mit dem Ziel, den Klienten auf ihrem Weg in Richtung berufliche, soziale und gesundheitliche Integration behilflich sein zu können.